

Ministerialrat a. D. Dr. Matthias Fahrner, M. A., Konstanz\*

## „Freund im Leid“

THEMATIK	Straßenverkehrsdelikte, a.l.i.c. und Vollrausch sowie Beteiligung daran, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort mit sukzessiver Beihilfe, Strafvereitelung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

A fährt an einem Montagabend mit seinem Pkw und seinem besten Kumpel B als Beifahrer in eine Kneipe im Stadtteil Paradies in Konstanz. Da A gerade von seiner Freundin F verlassen

---

\* Der Autor ist derzeit abgeordneter Praktiker im Strafrecht an der Universität Konstanz. Die vorliegende Klausur wurde in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht im Wintersemester 2017/18 als zweite Aufsichtsarbeit gestellt.

worden ist, stachelt B den A an, sich „mal so richtig volllaufen“ zu lassen. Dabei hält B es – wie A – zu diesem Zeitpunkt zwar für möglich, dass A die Steuerungsfähigkeit verliert, aber nicht, dass A „Dummheiten“ in Form von Straftaten begehen wird. B selbst trinkt nur alkoholfreie Getränke und bleibt völlig nüchtern.

Mittlerweile ist es 2:00 Uhr morgens geworden. Nachdem der Wirt keine weiteren Getränke mehr ausschenkt, hat B für sich und A gezahlt und ist mit einem Taxi nach Hause gefahren. A brütet über seinem letzten Bier weiter über sein Unglück. Ihm fällt jetzt – nunmehr mit über 2 Promille Blutalkoholkonzentration und in einem jedenfalls sicher erheblich in der Schuldfähigkeit verminderten Zustand – ein, dass F nach Ende ihrer Schicht von der Arbeit höchstwahrscheinlich in Kürze in der Nähe auf der B33 Richtung Radolfzell nach Hause vorbeifahren wird. Sofort hört er mit dem Weitertrinken auf, setzt sich ans Steuer seines Pkw und fährt los. Nachdem er eine gewisse Zeit an einer Einmündung an der B33 gewartet hat, erkennt er tatsächlich den von F gefahrenen Pkw als einziges Fahrzeug weit und breit. In dem Willen, der F einen Schrecken dafür einzujagen, dass sie ihn verlassen hat, fährt er ihr nach, überholt ihren Pkw und fährt auf der Überholspur von links auf diesen bedrohlich zu. Obwohl A fest damit gerechnet hat, dass es zwar sehr knapp wird, F aber gerade noch ausweichen können wird, handelt er nur aufgrund seiner Alkoholisierung so übermäßig, dass sein Pkw mit dem der F kollidiert, F gegen ein Hindernis geschleudert wird und sofort verstirbt. A hat etwas mehr Glück, auch sein Pkw kommt schließlich unter einigen Beschädigungen unmittelbar in der Nähe zum Stehen.

Nachdem er sich vergewissert hat, dass für F keine Hilfe mehr möglich und kein Mensch weit und breit zu sehen ist, flieht der blutbeschierte und verletzte A von der Szene: Er läuft ca. 200 Meter auf das Industriegelände und ruft währenddessen B an. Ihm sagt er, er habe einen schweren Unfall verursacht, bei dem ein anderer Pkw schwer beschädigt worden sei. B solle ihn unverzüglich an einer bestimmten Stelle an einem nahegelegenen Industriegelände abholen, damit das mit seiner Alkoholfahrt nicht herauskomme. B ist einverstanden, er möchte damit auch verhindern, dass ihm ein Vorwurf aus seinem Verhalten in der Kneipe gemacht wird. Wenige Minuten später kommt er mit seinem Pkw an dem Industriegelände an und nimmt A zu sich nach Hause.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 211–240, 315 d StGB sind nicht zu prüfen. A ist vom genannten Zeitpunkt bis einschließlich zu seiner Mitnahme durch B sicher zumindest in einem erheblich in der Schuldfähigkeit verminderten und möglicherweise schuldunfähigen Zustand hinsichtlich aller seiner Taten.